

# **Benutzungsordnung über die Nutzung der Liegeplätze für Boote an den Steganlagen im Hofsee und Schönfelder See der Gemeinde Kobrow**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung regelt in Verbindung mit der Benutzungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung die Überlassung und Benutzung der vorhandenen Liegeplätze an den Steganlagen auf beiden Seen der Gemeinde Kobrow.

## **§ 2 Widmungszweck**

(1) Die Gemeinde Kobrow als Eigentümer der Seen verfolgt das Ziel, die Ordnung und Sicherheit zu verbessern, sowie dem Umweltschutz dahingehend Rechnung zu tragen, dass der Schilf- und Rosengürtel auf den Seen geschont und geschützt wird. Es soll erreicht werden, dass alle bisher auf den o.g. Seen vorhandenen Boote nur noch an den Stegen stationiert und angelegt werden dürfen.

(2) Die Gemeinde Kobrow hält Stegplätze lediglich vor, ist aber zur unmittelbaren Bereithaltung nicht verpflichtet.

(3) Die Gemeinde Kobrow übernimmt keinen Versicherungsschutz und haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigung der Boote.

## **§ 3 An- und Abmeldung**

(1) Die Stationierung von Booten ist durch die Besitzer bzw. Halter beim Bürgermeister der Gemeinde Kobrow, beim Amt Sternberger Seenlandschaft oder eine vom Bürgermeister beauftragten Person zu beantragen.

(2) Über die Vergabe eines Liegeplatzes am Hof- bzw. am Schönfelder See entscheidet die Gemeindevertretung Kobrow oder der Bürgermeister.

(3) Liegeplätze können vom Nutzer nicht an Dritte weiter gegeben werden.

(4) Motorisierte und andere Wasserfahrzeuge erhalten für die Seen keine Stationierungs- und Benutzungsgenehmigung.

(5) Bei Genehmigung eines Stellplatzes erhalten die Boote Registriernummern zugeordnet, die vom Besitzer beidseitig am Bug der Boote mit fester Farbe aufzuzeichnen sind.

(6) Ein Liegeplatz ist abzumelden, wenn der Nutzer sein Boot auf Dauer vom See nimmt. Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt nicht. Gebühren sind jährlich bis zum 31.03. zu zahlen. Eine anteilige Rückzahlung der Gebühren für das laufende Kalenderjahr erfolgt nicht.

## **§ 4**

### **Allgemeine Vorschriften**

(1)

An den Steganlagen hat sich jeder Nutzer so zu verhalten, dass die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit jederzeit gewährleistet sind. Zum Schutz der Umwelt trägt jeder höchstmöglich bei. Die Bootssteganlagen sind keine Angelstege.

(2) Durch angebrachte Leinen, Ketten und Schlösser darf keine Beschädigung, Gefährdung oder Behinderung an Nachbarplätzen entstehen.

(3) Bei Störungen bzw. Beschädigungen an den Steganlagen, bei Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, sowie bei schädlichen Umwelteinflüssen hat jeder Nutzer die Pflicht, unverzüglich den Bürgermeister, die vom Bürgermeister beauftragte Person oder die Polizei zu unterrichten.

(4) Wer gegen die Inhalte der Benutzungsordnung, das heißt besonders gegen die Ordnung, Sauberkeit und den Umweltschutz nachweislich verstößt, muss mit dem Verlust seines Liegeplatzes rechnen. Darüber befindet nach vorheriger Anhörung die Gemeindevertretung Kobrow.

## **§ 5**

### **Haftung und Schadensersatz**

(1) Die Nutzer haften der Gemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Steganlage entstehen.

## **§ 6**

### **Gebühren**

(1) Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Benutzungsgebührenordnung für die Überlassung der Liegeplätze an den Steganlagen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, d. 09.10.2014

gez. Schröder  
*O. Schröder*  
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 11/2014 vom 15.11.2014